

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

Kostentragungspflicht bei Abwasserkontrollen

Im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2007, Seite 865, wurde vom Landesverwaltungsamt eine Allgemeinverfügung zur Kostentragungspflicht bei Abwasserkontrollen veröffentlicht, wobei es um die Änderung des Wortlauts von Bescheiden zur Abwassereinleitung in Gewässer und Abwasseranlagen geht. Der rechtliche Hintergrund wird hierbei nicht vollständig klar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen muss der Wortlaut der Bescheide geändert werden?
2. Unter welchen Umständen sind jeweils das Landesverwaltungsamt oder die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden die zuständigen Behörden für den Erlass der Bescheide?
3. Welche Mindestregelungen müssen diese Bescheide enthalten?
4. Wer ist unter welchen Voraussetzungen bei Abwasserkontrollen kostentragungspflichtig? In welcher Höhe entstehen dabei Kosten und wie hoch ist der zu bescheidende Kostendeckungsgrad?
5. Unter welchen Umständen müssen die Bescheide Regelungen zur Kostentragung bezüglich der Abwasserkontrollen enthalten und unter welchen nicht?
6. Auf welche gesetzlichen Bestimmungen bezieht sich der geänderte Wortlaut in der Allgemeinverfügung?
7. Wer ist berechtigt, Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung einzulegen?

Kuschel